

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Kettenhausen
vom 10. September 2002
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14. Januar 2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 2. Juli 1990 außer Kraft.

Kettenhausen, 10. September 2002
Ortsgemeinde Kettenhausen

Uwe Krauskopf
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenhausen vom 10. September 2002

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150 € |

II. Urnenbeisetzungen in einem Reihengrab

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab | 150 € |
| 2. | Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab | 150 € |

III. Grabeinfassung

Urnenreihengrab	200 €
-----------------	-------

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlich Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VII. Pflege der Rasengrabstätten

Rasenreihengrabstätte jährlich	20 €
--------------------------------	------